# Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe - VAwS

vom 31. Juli 1981

*Diese Verordnung ist am 1. Januar 1982 in Kraft getreten.*

**Inhalt:**

[Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefähr­dender Stoffe – VAwS - 1](#_Toc385402926)

[Erster Teil: Allgemeine Vorschriften 1](#_Toc385402927)

[§ 1 Anwendungsbereich 1](#_Toc385402928)

[§ 2 Lagerbehälter und Rohrleitungen 2](#_Toc385402929)

[§ 3 Allgemein anerkannte Regeln der Technik (Zu § 19g WHG) 2](#_Toc385402930)

[§ 4 Anforderungen an Rohrleitungen (Zu § 19g WHG) 2](#_Toc385402931)

[§ 5 Antrag auf Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung (Zu § 19h Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG) 2](#_Toc385402932)

[§ 6 Umfang von Eignungsfeststellung und Bauartzulassung 2](#_Toc385402933)

[§ 7 Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung (Zu § 19h Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG) 3](#_Toc385402934)

[§ 8 Weitergehende Anforderungen, Prüfungen wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung 3](#_Toc385402935)

[§ 9 Betriebs- und Verhaltensvorschriften 3](#_Toc385402936)

[§ 10 Unzulässigkeit des Einbaus und der Aufstellung von Anlagen ohne Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung 3](#_Toc385402937)

[§ 11 Sachverständige (Zu § 19iSatz 3 WHG) 3](#_Toc385402938)

[§ 12 Sachverständigengebühren 3](#_Toc385402939)

[Zweiter Teil: Lagern und Abfüllen flüssiger Stoffe 4](#_Toc385402940)

[§ 13 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art (Zu § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG) 4](#_Toc385402941)

[§ 14 Abfüllplätze (Zu § 19g WHG) 4](#_Toc385402942)

[§ 15 Anlagen in Schutzgebieten 4](#_Toc385402943)

[§ 16 Kennzeichnungspflicht, Merkblatt 5](#_Toc385402944)

[§ 17 Befüllen und Entleeren (Zu § 19k WHG) 5](#_Toc385402945)

[§ 18 Überprüfung von Anlagen für flüssige Stoffe (Zu § 19i Satz 3 WHG) 5](#_Toc385402946)

[§ 19 Erweiterte Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 6](#_Toc385402947)

[Dritter Teil: Lagern fester Stoffe; Umschlagen fester und flüssiger Stoffe 6](#_Toc385402948)

[§ 20 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern fester Stoffe (Zu § 19h Abs. 1 WHG) 6](#_Toc385402949)

[§ 21 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Umschlagen fester und flüssiger Stoffe (Zu § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG) 7](#_Toc385402950)

[Vierter Teil: Bußgeldvorschrift 7](#_Toc385402951)

[§ 22 Ordnungswidrigkeiten 7](#_Toc385402952)

[Fünfter Teil: Übergangs- und Schlußvorschriften 7](#_Toc385402953)

[§ 23 Bestehende Anlagen, frührere Eignungsfeststellungen 7](#_Toc385402954)

[§ 24 Inkrafttreten 8](#_Toc385402955)

Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488) sowie hinsichtlich des § 24 Satz 2 auch aufgrund des § 83 Abs. 2 Satz 2, des § 96 Abs. 7 und des § 102 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NRW. S. 122), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verordnet:

## Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe. Die Verordnung gilt nicht, soweit die Anlagen für die Zwecke nach § 19h Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes verwendet werden. Die Verordnung gilt ferner nicht für Anlagen zur unterirdischen behälterlosen Lagerung (Tiefspeicherung) wassergefährdender Stoffe.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die nachfolgenden Vorschriften für Anlagen auch für einzelne Anlagenteile, insbesondere Lagerbehälter, Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen und sonstige technische Schutzvorkehrungen.

### § 2 Lagerbehälter und Rohrleitungen

(1) Lagerbehälter sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

(2) Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

(3) Unterirdische Rohrleitungen sind Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich oder in Bauteilen verlegt sind.

### § 3 Allgemein anerkannte Regeln der Technik (Zu § 19g WHG)

(1) Anlagen nach § 1 müssen über die Anforderungen des § 19g Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus in ihrer Beschaffenheit, insbesondere technischem Aufbau, Werkstoff und Korrosionsschutz, mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des Absatzes 1 und des § 19g Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten insbesondere die technischen Vorschriften und die technischen Baubestimmungen, die der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder der Minister für Landes- und Stadtentwicklung durch Bekanntgabe im Ministerialblatt (Gliederungsnummern 772 und 232 382 der Sammlung des bereinigten Ministerialblatts) einführen; bei der Bekanntgabe kann die Wiedergabe des Inhalts der technischen Vorschriften und technischen Baubestimmungen durch einen Hinweis auf ihre Fundstelle ersetzt werden.

### § 4 Anforderungen an Rohrleitungen (Zu § 19g WHG)

Undichtheiten von Rohrleitungen müssen leicht und zuverlässig feststellbar sein. Die Wirksamkeit von Sicherheitseinrichtungen muß leicht überprüfbar sein. Alle Rohrleitungen sind so anzuordnen, daß sie gegen nicht beabsichtigte Beschädigung geschützt sind.

### § 5 Antrag auf Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung (Zu § 19h Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG)

Eine Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes wird auf Antrag des Betreiber für eine einzelne Anlage, eine Bauartzulassung nach § 191 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Antrag des Herstellers oder Einfuhrunternehmens für serienmäßig, hergestellte Anlagen erteilt. Mit dem Antrag auf Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung sind zur Beurteilung erforderliche Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) sowie erforderliche gewerberechtliche Bauartzulassungen und baurechtliche Prüfzeichenbescheide, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und bauaufsichtliche Zustimmungen im Einzelfall vorzulegen. Soweit solche Entscheidungen nach den gewerberechtlichen oder baurechtlichen Vorschriften nicht erforderlich sind, ist dem Antrag auf Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung ein Gutachten eines Sachverständigen über die Eignung beizufügen, es sei denn, die nach § 18 Abs. 3 des Landeswassergesetzes zuständige Behörde verzichtet auf ein Gutachten.

### § 6 Umfang von Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

Sind nur Teile einer Anlage nicht einfacher oder herkömmlicher Art, bedürfen nur sie einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung. Soweit eine Bauartzulassung vorliegt, ist eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich.

### § 7 Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung (Zu § 19h Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG)

Eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller den Nachweis führt, daß die Voraussetzungen des § 19g Abs. 1 oder 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind dann erfüllt, wenn die Anlagen zumindest ebenso sicher sind wie die in §§ 13, 20 und 21 beschriebenen Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art. Eine Eignungsfeststellung kann ausnahmsweise auch dann erteilt werden, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Art der gelagerten Stoffe, feststeht, daß der in § 19g Abs. 1 oder 2 des Wasserhaushaltsgesetzes geforderte Schutz der Gewässer gewährleistet ist.

### § 8 Weitergehende Anforderungen, Prüfungen wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung

Die nach § 18 Abs. 3 des Landeswassergesetzes zuständige Behörde kann an die Verwendung einer Anlage, die einfacher oder herkömmlicher Art ist oder für die eine Bauartzulassung erteilt ist, im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn andernfalls aufgrund der besonderen Umstände die Voraussetzungen des § 19g Abs. 1 oder 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erfüllt sind. Sie kann für diese Anlagen sowie für Anlagen, die der Eignung nach festgestellt sind, wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung (§ 19i Satz 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes) Prüfungen anordnen.

### § 9 Betriebs- und Verhaltensvorschriften

Wer eine Anlage betreibt, hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann.

### § 10 Unzulässigkeit des Einbaus und der Aufstellung von Anlagen ohne Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung

Anlagen, deren Verwendung nach § 19h des Wasserhaushaltsgesetzes nur nach Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung zulässig ist, dürfen vor deren Erteilung nicht eingebaut oder aufgestellt werden.

### § 11 Sachverständige (Zu § 19iSatz 3 WHG)

Sachverständige im Sinne des § 19i Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und dieser Verordnung sind die Sachverständigen im Sinne des § 18 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF - vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 12 Sachverständigengebühren

(1) Die Sachverständigen nach § 11 erheben für die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen Gebühren in entsprechender Anwendung der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Anhang V - Gebühren für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten) vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1162) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Überprüfung von Behältern werden abweichend von den Gebühren nach Anhang V Nr. 1 der Kostenordnung für Behälter mit einem Rauminhalt bis 3 000 Liter nur 50 v. H., für Behälter mit einem Rauminhalt über 3 000 Liter bis 6 000 Liter nur 75 v. H. der Gebühren für Behälter mit einem Rauminhalt bis 10 000 Liter erhoben. Für mehrere gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander durchgeführte Prüfungen an einem oberirdischen Behälter wird nur eine Gebühr erhoben.

## Zweiter Teil: Lagern und Abfüllen flüssiger Stoffe

### § 13 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art (Zu § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG)

(1) Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern für flüssige Stoffe, bei denen der Rauminhalt aller Behälter mehr als 300 Liter in Gebäuden oder mehr als 1 000 Liter im Freien beträgt, sowie Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern für flüssige Stoffe sind einfacher oder herkömmlicher Art, wenn

1. hinsichtlich ihres technischen Aufbaus

a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen, und

b) Undichtheiten der Behälterwände durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden, ausgenommen bei oberirdischen Behältern im Auffangraum, und

c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, daß die dem Rauminhalt aller Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann. Dient ein Auffangraum mehreren oberirdischen Lagerbehältern, ist für seine Bemessung nur der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend. Abläufe des Auffangraumes sind nur bei oberirdischen Lagerbehältern zulässig; sie müssen absperrbar und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein;

sowie

2. für ihre Einzelteile, insbesondere zu deren Werkstoff und Bauart, technische Vorschriften oder technische Baubestimmungen gemäß § 3 Abs. 2 eingeführt sind und die Einzelteile diesen entsprechen oder für Schutzvorkehrungen eine wasserrechtliche oder gewerberechtliche Bauartzulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen erteilt ist (§ 19h Abs. 1 Sätze 2 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes).

(2) Rohrleitungen sind einfacher oder herkömmlicher Art, wenn sie

1. doppelwandig sind und Undichtheiten der Rohrwände durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden, das eine wasserrechtliche oder gewerberechtliche Bauartzulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen hat, oder

2. als Saugleitungen ausgebildet sind, in denen die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt, oder

3. aus Metall bestehen, das gegen Korrosion so beständig ist, daß Undichtheiten nicht zu besorgen sind; unterirdische Leitungen aus Stahl müssen kathodisch gegen Außenkorrosion geschützt sein, oder

4. mit einem flüssigkeitsdichten Schutzrohr versehen oder in einem flüssigkeitsdichten Kanal verlegt sind und auslaufende Flüssigkeit in einer Kontrolleinrichtung sichtbar wird; in diesen Fällen dürfen die Rohrleitungen keine brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 55 °C führen,

(3) Anlagen zum Lagern flüssiger Stoffe, die nur in erwärmtem Zustand pumpfähig sind, sind einfacher oder herkömmlicher Art

(4) Kleinere als die in Absatz 1 genannten oberirdischen Anlagen sind einfacher oder herkömmlicher Art, sofern für sie technische Vorschriften oder technische Baubestimmungen gemäß § 3 Abs. 2 eingeführt sind und sie diesen entsprechen.

### § 14 Abfüllplätze (Zu § 19g WHG)

Werden wassergefährdende flüssige Stoffe in Betriebsstätten regelmäßig abgefüllt, muß der Abfüllplatz so beschaffen sein, daß auslaufende Stoffe nicht in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden gelangen können.

### § 15 Anlagen in Schutzgebieten

(1) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten ist das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe unzulässig. Die nach § 18 Abs. 3 des Landeswassergesetzes zuständige Behörde kann für standortgebundene Anlagen mit oberirdischen Behältern und oberirdischen Rohrleitungen Ausnahmen zulassen, wenn dies überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern.

(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen Anlagen nur verwendet werden, wenn sie ihn ihrem technischen Aufbau den Anlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen; Rohrleitungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie § 13 Abs. 2 entsprechen. Bei bestehenden Anlagen darf der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40 000 Liter, eines oberirdischen Lagerbehälters 10 000 Liter nicht übersteigen. Die Errichtung neuer Anlagen ist nur zulässig, wenn der Gesamtrauminhalt der Anlage mit unterirdischen Lagerbehältern 40 000 Liter, mit ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 Liter nicht übersteigt. Auf die Bemessung des Auffangraumes findet § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) Satz 2 keine Anwendung. Abläufe des Auffangraumes sind auch bei oberirdischen Behältern nicht zulässig.

(3) Weitergehende Anforderungen, Beschränkungen oder Ausnahmen in Schutzgebieten durch Anordnungen oder Verordnungen nach § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 und 4 des Landeswassergesetzes bleiben unberührt.

(4) Schutzgebiete im Sinne dieser Vorschrift sind

1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

2. Heilquellenschutzgebiete nach § 16 Abs. 3 des Landeswassergesetzes,

3. Gebiete, für die eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 36a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erlassen und

4. Gebiete, für die ein Verfahren auf Festsetzung als Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet eingeleitet ist, wenn seit der Einleitung des Verfahrens noch keine vier Jahre vergangen sind. Das, Verfahren gilt als eingeleitet, wenn eine vorläufige Anordnung nach § 15 Abs. 4 des Landeswassergesetzes erlassen oder eine zumindest vorläufige Planung zu jedermanns Einsicht offengelegt ist

Ist die weitere Zone eines Schutzgebietes unterteilt, gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich.

### § 16 Kennzeichnungspflicht, Merkblatt

(1) Serienmäßig hergestellte Anlagen und Anlagenteile sind vom Hersteller mit einer deutlich lesbaren Kennzeichnung zu versehen, aus der sich ergibt welche flüssigen Stoffe in der Anlage gelagert oder abgefüllt werden dürfen.

(2) Der Betreiber von Anlagen zum Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe hat das im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichte und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes (SMBl. NW.) unter der Gliederungsnummer 772 enthaltene Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe" an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und das Bedienungspersonal über dessen Inhalt zu unterrichten.

### § 17 Befüllen und Entleeren (Zu § 19k WHG)

(1) Zum Befüllen und Entleeren müssen die Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden sein; bewegliche Leitungen müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

(2) Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl El, Dieselkraftstoff und Ottokraftstoff dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden. Dies gilt nicht für einzeln benutzte oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1 000 Liter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL und Dieselkraftstoff. Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieselkraftstoff und Ottokraftstoff sowie anderer flüssiger Stoffe dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden, wenn dafür technische Vorschriften gemäß § 3 Abs. 2 eingeführt sind.

(3) Auf Lagerbehältern, die mit festen Leitungsanschlüssen befüllt werden können, muß der zulässige Betriebsdruck angegeben sein.

### § 18 Überprüfung von Anlagen für flüssige Stoffe (Zu § 19i Satz 3 WHG)

(1) Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 19i Satz 3 Nrn. 1,2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Sachverständige (§ 11) überprüfen zu lassen;

1. Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern,

2. Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern mit einem Gesamtrauminhalt über 40 000 Liter,

3. unterirdische Rohrleitungen, auch wenn sie nicht Teile einer prüfpflichtigen Anlage sind,

4. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, in einer gewerberechtlichen Bauartzulassung oder in einem Bescheid über ein baurechtliches Prüfzeichen vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.

Satz 1 gilt nicht für Anlagen zum Lagern flüssiger Stoffe, die nur in erwärmtem Zustand pumpfähig sind.

(2) In Schutzgebieten (§ 15) hat der Betreiber Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern mit einem Ge­samtrauminhalt über 1 000 Liter nach Maßgabe des § 19 i Satz 3 Nrn. 1, 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes überprüfen zu lassen. Der Betreiber hat Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 1 000 bis 5 000 Liter nach Maßgabe des § 19i Satz 3 Nrn. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes überprüfen zu lassen.

(3) Die nach § 18 Abs. 3 des Landeswassergesetzes zuständige Behörde kann wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung (§ 19i Satz 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes) kürzere Prüffristen bestimmen. Sie kann im Einzelfall Anlagen nach Absatz 1 von der Prüfpflicht befreien, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse und der Art der gelagerten Stoffe gewährleistet ist, daß eine von der Anlage ausgehende Wassergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.

(4) Die Prüfungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und der nach § 18 Abs. 3 des Landeswassergesetzes zuständigen Behörde ein Prüfbericht vorgelegt wird, aus dem sich der ordnungsgemäße Zustand der Anlage im Sinne dieser Verordnung und der §§ 19g und 19h des Wasserhaushaltsgesetzes ergibt.

(5) Der Betreiber hat dem Sachverständigen vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen. Der Sachverständige hat über jede durchgeführte Prüfung dem Betreiber und der nach § 18 Abs. 3 des Landeswassergesetzes zuständigen Behörde unverzüglich einen Prüfbericht vorzulegen.

(6) Die wiederkehrenden Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, wenn der Betreiber der nach § 18 Abs. 3 des Landeswassergesetzes zuständigen Behörde die Stillegung der Anlage schriftlich anzeigt und eine Bescheinigung eines Fachbetriebes (§ 191 des Wasserhaushaltsgesetzes) über die ordnungsgemäße Entleerung und Reinigung beifügt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige bei der Behörde.

### § 19 Erweiterte Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Die Vorschriften der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) über allgemeine Anforderungen, weitergehende Anforderungen und Ausnahmen (§§ 4 bis 6) und Bauartzulassungen (§ 12) sind in ihrer jeweils geltenden Fassung auch auf solche Anlagen zum Lagern und Abfüllen brennbarer Flüssigkeiten anzuwenden, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Ausgenommen sind die in § 1 Abs. 3 und 4 und § 2 VbF bezeichneten Anlagen.

## Dritter Teil: Lagern fester Stoffe; Umschlagen fester und flüssiger Stoffe

### § 20 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern fester Stoffe (Zu § 19h Abs. 1 WHG)

Anlagen zum Lagern fester Stoffe sind einfacher oder herkömmlicher Art, wenn die Anlagen eine gegen die gelagerten Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben und die Stoffe in

a) dauernd dicht verschlossen, gegen versehentliche Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und das Lagergut beständigen Behältern oder Verpackungen oder

b) in geschlossenen Lagerräumen gelagert werden. Geschlossenen Lagerräumen stehen überdachte Lagerplätze gleich, die gegen Witterungseinflüsse durch Überdachung und seitlichen Abschluß so geschützt sind, daß das Lagergut nicht austreten kann.

### § 21 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Umschlagen fester und flüssiger Stoffe (Zu § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG)

Anlagen zum Umschlagen fester und flüssiger Stoffe sind einfacher oder herkömmlicher Art, wenn

1. der Platz, auf dem umgeschlagen wird, eine gegen die Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche hat,

2. die Bodenfläche durch ein Gefälle, Bordschwellen oder andere technische Schutzvorkehrungen zu einem Auffangraum ausgebildet ist, der über ein dichtes Ableitungssystem an eine Sammel-, Abscheide- oder Aufbereitungsanlage angeschlossen ist, und

3. beim Umschlagen von flüssigen Stoffen und Schüttgut die Anlage zusätzlich mit Einrichtungen ausgestattet ist oder Vorkehrungen getroffen sind, durch die ein Austreten der festen oder flüssigen Stoffe vermieden werden, und für die Einrichtungen oder Vorkehrungen eine wasserrechtliche oder gewerberechtliche Bauartzulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen erteilt ist (§ 19h Abs. 1 Sätze 2 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes).

## Vierter Teil: Bußgeldvorschrift

### § 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 5 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 hinsichtlich technischem Aufbau, Werkstoff und Korrosionsschutz die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht einhält,

2. eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, die in einer Eignungsfeststellung oder einer Bauartzulassung nach § 5 festgesetzt ist,

3. entgegen § 9 bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Anlage nicht unverzüglich außer Betrieb nimmt und entleert,

4. entgegen § 10 eine Anlage oder Anlagenteile einbaut oder aufstellt, deren Eignung nicht festgestellt ist,

5. entgegen § 15 Abs. 1 und 2 in Schutzgebieten eine Anlage oder Anlagenteile einbaut, aufstellt oder verwendet,

6. entgegen § 18 Abs. 1 Anlagen oder Anlagenteile nicht oder nicht richtig mit einer Kennzeichnung versieht,

7. entgegen § 17 Abs. 1 Rohre und Schläuche verwendet, die nicht dicht und tropfsicher verbunden sind,

8. entgegen § 17 Abs. 2 Lagerbehälter ohne selbsttätig schließende Abfüll- oder Überfüllsicherungen befüllt oder befüllen läßt,

9. entgegen §§ 18 oder 23 Abs. 3 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen läßt.

## Fünfter Teil: Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 23 Bestehende Anlagen, frühere Eignungsfeststellungen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen).

(2) Für bestehende Anlagen gilt die Eignungsfeststellung als erteilt, wenn die Verwendung am 1. Oktober 1976 nach bisherigem Recht zulässig war. Die nach § 18 Abs. 3 des Landeswassergesetzes zuständige Behörde kann an die Anlage zusätzliche Anforderungen stellen, wenn dies zur Erfüllung des § 19g Abs. 1 oder 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich ist.

(3) Der Betreiber hat bestehende Anlagen, die aufgrund dieser Verordnung erstmalig einer Prüfung im Sinne des § 18 bedürfen, spätestens bis zum 30. Juni 1983 durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung eine Ausnahme von der Prüfpflicht erteilt oder eine andere Frist für die erstmalige Prüfung bestimmt worden ist

(4) Die Feststellungen der Eignung mit allgemeiner Wirkung nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 5 der Lagerbehälter-Verordnung - VLwF - vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1973 (GV. NW. 1974 S. 2), gilt als für den Geltungsbereich dieser Verordnung wirksame Eignungsfeststellung für Anlagen, die bis zum 30. Juni 1983 entsprechend diesen Feststellungen eingebaut, aufgestellt oder umgerüstet sind, fort.

### § 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lagerbehälter-Verordnung (VLwF) vom 19. April 1968 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1973 (GV. NW. 1974 S. 2) außer Kraft